

# Statuten Genossenschaft «Dorfbeck Rüti»

## Firma, Sitz und Zweck

### Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma **Genossenschaft «Dorfbeck Rüti»** (nachstehend Genossenschaft genannt) besteht eine Genossenschaft auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Rüti bei Büren im Kanton Bern im Sinne der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

### Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt

- a) In gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder und den Einwohnern von Rüti bei Büren die Bäckerei und den Dorfladen «Dorfbeck Rüti» zu betreiben.
- b) Die wirtschaftlichen Interessen und den sozialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und der Bevölkerung von Rüti bei Büren zu fördern respektive zu stärken.
- c) Geschäfte einzugehen und Verträge abzuschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

### Art. 3 Richtlinie

Die Genossenschaft strebt eine gegenüber Produzenten, Konsumenten und Arbeitnehmenden gleich verantwortungsbewusste, politisch und konfessionell neutrale Vermittlung von Waren an.

## Genossenschaftskapital, Haftung

### Art. 4 Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von 100 Franken aus, die auf den Namen lauten. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

### Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

### Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt an der Gründerversammlung oder durch die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung und nach Zeichnung mindestens eines Anteilscheines. Als Mitglieder zugelassen sind sowohl natürliche als auch juristische Personen.

### Art. 7 Rechte und Pflichten

1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

2 Jedes Genossenschaftsmitglied hat ungeachtet der gezeichneten Scheine an der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich bei Ausübung seines Stimmrechts durch einen Dritten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Ermächtigung vorzuweisen. Ein Dritter kann höchstens ein zusätzliches Mitglied vertreten.

### Art. 8 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

## **Art. 9 Ausschluss**

Mitglieder, die gegen das Interesse der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.

## **Art. 10 Rekurs**

Gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss kann die betroffene Person innert Monatsfrist seit der Mitteilung mittels eingeschriebenem Brief an die Verwaltung eine Überprüfung durch die Generalversammlung beantragen. Dem Antrag ist in jedem Fall stattzugeben.

## **Art. 11 Anspruch ausscheidender Mitglieder**

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Vergütung des Wertes ihres Anteilscheines nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem sie ausscheiden. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven. Die Vergütung darf den Nennbetrag der Anteilscheine nicht übersteigen.

## **Art. 12 Register**

- 1 Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer eingetragen ist.
- 2 Die Daten des Mitgliederregisters sind geheim. Die Verwaltung trifft alle Massnahmen, die sie zum Schutz dieser Daten als notwendig erachtet.

# **A: Organisation**

## **Art. 13 Organschaft**

Organe der Genossenschaft sind:

- a die Generalversammlung
- b die Verwaltung (Vorstand)
- c die Geschäftsleitung
- d die Revisionsstelle

## **Art. 14 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl der Verwaltung und der Revisionsstelle ist möglich.

# **B: Generalversammlung**

## **Art. 15 Stimmabgabe**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sobald die Zahl der GenossenschaftlerInnen 150 überschritten hat, wird die Generalversammlung durch eine Urabstimmung ersetzt. Sofern Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Wahlen werden im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr vollzogen.

## **Art. 16 Beginn des Stimmrechts**

Das Recht zur Stimmabgabe sowie zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen und Initiativen besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Ausschreibung im Mitgliederregister eingetragen sind.

## **Art. 17 Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a Änderungen der Statuten, Fusion und Auflösung der Genossenschaft
- b Wahl und Abberufung der Verwaltung und ihres Präsidiums und der Revisionsstelle
- c Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- d Entscheid über Rekurse nach Art. 10
- e Entlastung der Verwaltung
- f Beschlussfassung über andere Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

## **Art. 18 Gegenstand Abstimmungen**

Abstimmungen finden über Fragen und Anträge statt, die die Verwaltung unterbreitet oder die Mitglieder in Ausübung ihrer Rechte gestellt werden.

Abstimmungen über Aufnahme neuer Sortimentskategorien oder Preiskalkulationen dürfen nicht Gegenstand einer Abstimmung sein und werden von der Verwaltung als Anregung entgegengenommen.

## **Art. 19 Einberufung**

Die Verwaltung ordnet die ordentliche Generalversammlung und die Wahlen an und bestimmt deren Zeitpunkt. Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss durch die Verwaltung einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel, mindestens jedoch durch drei Genossenschafter verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Mitgliederregister eingetragenen Genossenschafter. Die Verhandlungsgegenstände sind bei Einberufung bekanntzugeben.

## **C: Die Verwaltung (Vorstand)**

### **Art. 20 Organisation**

- 1 Die Verwaltung (nachstehend Vorstand genannt) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern
- 2 Die effektive Zahl wird durch den Vorstand bestimmt und in der Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt gegeben.
- 3 Er hat Ersatz- oder Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn die Mindestzahl unterschritten oder eine Erweiterung beschlossen wird.

### **Art. 21 Wahl**

Wählbar als Mitglied des Vorstandes ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Genossenschaft bekennt und bereit ist, sich dafür einzusetzen und Mitglied der Genossenschaft ist. Die Mitglieder des Vorstandes und das Präsidium werden mit einfachem Mehr gewählt.

### **Art. 22 Konstituierung**

Das Präsidium des Vorstandes wird an der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

### **Art. 23 Geschäftsführung**

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes zeichnet sich für die Geschäftsführung der Bäckerei und des Verkaufsladens verantwortlich.

### **Art. 24 Kompetenzen**

- 1 Das Präsidium und die Geschäftsleitung vertreten die Genossenschaft gegen aussen. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft und zeichnen je einzeln.
- 2 Der Vorstand ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorgehalten sind.
- 3 Der Vorstand sorgt für die Leitung der Geschäfte und Aktionen der Genossenschaft und für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er organisiert und kontrolliert die Führung der Bäckerei und des Verkaufsladens, arbeitet Reglemente und Verträge aus, stellt Personal ein und nimmt sämtliche Rechtsverhandlungen vor.

## **D: Die Geschäftsleitung**

### **Art. 25 Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens einer verantwortlichen Person aus dem Vorstand.

## Art. 26 Befugnisse

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Vorbehalt der Befugnisse des Vorstandes. Sie ist insbesondere verantwortlich für einen wirtschaftlichen Betrieb der Genossenschaft. Im Rahmen ihrer Befugnisse trifft die Geschäftsleitung alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele der Genossenschaft fördern.

## Art. 27 Kompetenzrahmen

Der Vorstand regelt den Kompetenzrahmen der Geschäftsleitung.

## F: Die Revision

### Art. 28 Revisionsverzicht

1 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Sie kann darauf verzichten wenn:

- a die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, und
- b sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
- c die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

2 Der Verzicht gilt für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. In diesem Falle muss die Generalversammlung die Revisionsstelle wählen.

3 Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können 20%, mindestens jedoch deren fünf, Genossenschafter verlangen.

4 Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet rechtsgültig auf eine eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen, welche die Geschäftsführung und die Bilanz für das Geschäftsjahr prüft.

## Bekanntmachung und übrige Bestimmungen

### Art. 29 Art der Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgt, soweit gesetzlich vorgeschrieben im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB), Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Rundbrief oder andere geeignete Medien.

### Art. 30 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Genossenschafter, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Streitigkeit zwischen Mitarbeitenden und der Genossenschaft werden vom zuständigen Arbeitsgericht behandelt.

### Art. 31 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

### Art. 32 Auflösung

Zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, wobei mindestens 80 Prozent aller Mitglieder der Genossenschaft ihre Stimme abgeben müssen. Enthaltung werden als Stimm-abgabe gezählt. Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen nach Massgaben der einbezahlten Anteilscheine verteilt.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 25. Juli 2024

Für die Verwaltung:



Rolf Wälti



Hans Glauser